

S A T Z U N G

über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wang nach dem BayKiBiG

Die Gemeinde Wang erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung nachfolgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung.

§ 1

Trägerschaft, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Wang betreibt gemeinnützig eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Tageseinrichtung für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Wang ist ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und BayKiBiG.

§ 2

Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Näheres wird durch die Gemeinde für die betreffende Tageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern ab dem 2. Lebensjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Es wird hierbei für Kinder ab dem Schuleintritt auch Schulkinderbetreuung angeboten.
- (2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch den Personenberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der/Die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (3) Anmeldungen sind in der Regel in den von der Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeiten vorzunehmen.
- (4) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Wang ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Im Bedarfsfalle wird die Platzvergabe nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein erziehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - e) Altersstufe der Kinder

Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (5) Kommt eine Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (7) Sofern in die Kindereinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das in einem anderen Ort als den Sitz der Tageseinrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tageseinrichtung in die örtliche Bedarfsplanung aufnehmen und den Platz als bedarfsnotwendig anerkennen. Die zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelung des Art. 23, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor Aufnahme des Kindes vorgelegt werden.
- (8) Kommt es zu keiner Vereinbarung, können die Elternbeiträge um (bis zu dem) den Anteil erhöht werden, der ansonsten durch die Wohnsitzgemeinde (Anteil des Staates und der Wohnsitzgemeinde) gezahlt worden wäre.
- (9) Die Probezeit beträgt 3 Monate.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließtage, Buchungszeitänderung

- (1) Der Kindergarten ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.
Die Schulkinderbetreuung kann während der Schulzeit von montags bis freitags ab 12:00 Uhr bis 16:30 Uhr gebucht werden. In der Ferienzeit zusätzlich montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr.
Die Öffnungszeiten können bei entsprechender Nachfrage geändert werden. Nach Anhörung des Elternbeirates wird dies von der Gemeinde Wang festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Kindertageseinrichtung kann nach Maßgabe des BayKiBiG geschlossen werden (Schließtage). An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember und 31. Dezember ist der Kindergarten geschlossen, ohne dass jene Tage als Schließtage gewertet werden.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten festzulegen. Die Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich. Diese Regelung gilt nur für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Sie gilt nicht für Kinder unter 3 Jahren und Schulkinder.
Eine Änderung der Buchungszeit ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (4) Die pädagogische Kernzeit zur Vermittlung von Bildungs- und Erziehungszielen, werden im Einvernehmen mit dem Elternbeirat und der Gemeinde Wang durch die Kindergartenleitung festgelegt. Jene Kernzeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen. Kernzeiten gelten nicht für Schulkinder und Kinder unter 3 Jahren.
- (5) Die Ferienregelung und die Schließtage werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (6) Die Schulkinderbetreuung kann auch während der Ferienzeit (schulfreie Zeit) gebucht werden. Es können Ferientage von 15 bis 29 Tage, 30 bis 44 Tage oder über 45 Tage gebucht werden.

- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.
- (8) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
Bei mehrmaliger Überschreitung der Buchungszeit behält sich die Leitung der Kindertageseinrichtung vor, das Kind in die nächst höhere Buchungskategorie zu stufen. Davor sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Schulkinder den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht allein antreten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer Ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 6

Elternbeirat

- (1) Für die Tageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 7

Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert. Hierin auch eingeschlossen sind Kinder in der Vorbereitungsphase oder Eingewöhnungsphase (Schnupperkinder).
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.

- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 8

Benutzungsgebühren für die Benutzung, Essengeld und sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wang wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Gebühr erhoben. Spielgeld ist ein Teil der Gebühr. Zusätzlich ist monatlich ein Getränkegeld zu entrichten.
- (2) Essengeld für das Mittagessen wird separat berechnet und erhoben.
- (3) Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde Wang in Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 9

Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des/der Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Wang. Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen.
Kinder, welche ab September des jeweiligen Jahres die Grundschule besuchen, scheiden ohne das es einer schriftlichen Abmeldung bedarf, zum 31. August des jeweiligen Jahres aus der Kindertageseinrichtung aus.
- (2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten werden,
 - b) das Kind durch sein Verhalten sich oder andere gefährdet,
 - c) das Kind zwei Wochen unentschuldig fehlt,
 - d) die Personenberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen von zwei Monatsbeiträgen der Elternbeiträge und/oder für die Mittagsverpflegung nicht nachkommen,
 - e) wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen wird,
 - f) es sich nach dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.

Der Ausschluss erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 6) zu hören.

- (3) Die Gemeinde Wang und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 10

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Elternbeitrag,
 - c) Berechnungsgrundlagen
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 5 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 11 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal ein.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes Personal gesichert sein.

§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende.

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.
- (2) Sprechstunden finden nach schriftlicher oder mündlicher Vereinbarung statt. Elternabende finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.06.2006 außer Kraft.

gez. Besenrieder,
Erster Bürgermeister